

R I C H T L I N I E

FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER BEIHILFE ZUR KINDERBETREUUNG DER STADTGEMEINDE PREGARTEN

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.09.2022)

1.

Die Beihilfe zur Kinderbetreuung ist eine freiwillige soziale Leistung der Stadtgemeinde Pregarten, auf die kein Rechtsanspruch besteht und grundsätzlich nur Pregartner Eltern gewährt wird. Sie dient als Unterstützung und Härteausgleich für Personen mit geringem Einkommen. Der **Differenzbetrag** (= Förderbetrag) zum Mindestbeitrag lt. Elternbeitragsverordnung in der geltenden Fassung wird von der Stadtgemeinde Pregarten geleistet. Der Förderbetrag wird wie folgt berechnet:

*Mindest-Elternbeitrag – (Bruttofamilieneinkommen x dem der jeweiligen Betreuungseinrichtung entsprechenden %-Satz laut Elternbeitragsverordnung) = **Förderbetrag** (siehe Berechnungsbeispiele auf der Rückseite)*

2.

Die Gewährung erfolgt ab dem 1. des Monats der Antragstellung bis zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres. Die Beihilfe wird in der Vorschreibung des Elternbeitrages direkt in Abzug gebracht. Für Monate, in denen die Kinderbetreuungseinrichtung nicht besucht wird, wird keine Beihilfe gewährt; ebenso bei Nichtbezahlung eines Elternbeitrages.

3.

Bemessungsgrundlage ist das **Haushaltseinkommen** laut Elternbeitragsverordnung. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat dem Stadtamt Pregarten unverzüglich alle Änderungen zu melden, welche die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Beihilfe zur Kinderbetreuung berühren. Dies gilt insbesondere, wenn Änderungen im Familieneinkommen oder in der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen eintreten.

4.

Anträge sind mittels den beim Stadtamt Pregarten aufliegenden Antragsformularen (oder unter www.pregarten.at – Förderungen - Kinderbetreuungsbeihilfe) beim Stadtamt Pregarten einzubringen.

5.

Über die Gewährung der Beihilfe entscheidet, nach Vorberatung im Ausschuss für Soziales, Bildung und Familien, in jedem Fall der **Stadtrat der Stadtgemeinde Pregarten**.

Für die Stadtgemeinde:

Der Bürgermeister
DI (FH) Mag. Friedrich Robeischl

Berechnungsbeispiele:

Beispiel 1) 1 Kind im Hort
Bruttoeinkommen € 1.000 davon 3 % = € 30
Mindestbeitrag € 46 abzgl. € 30 = € 16 Förderbetrag

Beispiel 2) 1 Kind in der Krabbelstube
Bruttoeinkommen € 1.000 davon 3,6 % = € 36
Mindestbeitrag € 53 abzgl. € 36 = € 17 Förderbetrag